Beschlüsse
der 5. Tagung der III. Landessynode
vom 24.-26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Präliminarien
Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte
Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen: Martin Ballhorn, Petra Conrad, Thomas Heik, Elisabeth Most-Werbeck, Ulrich Seelemann, Malte Thiel und Nils Wolffson.

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Herr Dr. Norbert Janz und Frau Juliane Groß Friederichsen gewählt.

Feststellung der Tagesordnung
Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Erweiterung: TOP 8.1 Anfrage der Synodalen Clara Poppe
TOP 8.2 Anfrage des Synodalen Rüdiger Streibel
Korrektur: Dem Titel „Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ werden die Worte „Kirchengesetz zur“ vorangestellt.

Gestrichen: TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin

Rederecht
Folgenden Personen wird mit Zustimmung der Landessynode Rederecht erteilt:

Zu TOP 2.3 Sachstandsbericht zum Schutzkonzept
Mirja Beck
Insa Krome-Derer
Julius Jordan

zu den TOPs Zukunftsprozess
Lukas Brinkmann

Zu TOP 3.4 Mitarbeitsanforderungsgesetz
Dr. Nora Lutze-Sorger

Für die Moderation des Morgensingens am Sonnabend
Pastor Christian Verwoldt
(Projektbüro der EKD zum neuen Ev. Gesangbuch)

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin
-gestrichen-

TOP 2.2 Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern
Der Bericht von Bischof Tilman Jeremias gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.3 Sachstandsbericht aus dem Arbeitsstab Schutzkonzept
Der Bericht von Mirja Beck, Insa Krome-Derer, Julius Jordan, Friedemann Magaard, Paula Höper und Kathrin Kühl gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Arne Gattermann.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, Dr. Kai Greve.

Eine Aussprache schließt sich an.

Der selbstständige Antrag Nr. 3 des Synodalen Marcel Link und 10 weiteren Synodalen zu Artikel 3 wird beschlossen.

Der Änderungsantrag Nr. 4 des Synodalen Marcel Link zu Artikel 3 Nr. 12a wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 5 des Synodalen Marcel Link zu Artikel 3 Nr. 12 d) wird angenommen.

Der selbstständige Antrag Nr. 6 des Synodalen Marcel Link und 10 weiteren Synodalen zu Artikel 3 Nr. 12 wird zurückgezogen.

Der Änderungsantrag Nr. 7 der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke zu Artikel 1 wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 8 der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke zu Artikel 2 wird zurückgezogen.

Der Änderungsantrag Nr. 9 der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke zu Artikel 3 wird zurückgezogen.

Der Änderungsantrag Nr. 10 des Synodalen Julian Kaltenbach zu Artikel 1 Nr. 2a wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 11 des Synodalen Julian Kaltenbach zu Artikel 2 Nr. 2b wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 12 des Synodalen Julian Kaltenbach zu Artikel 3 Nr. 2 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 13 des Synodalen Thielko Stadtland zu Artikel 3 Nr. 14 c) § 16 Abs 3 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 15 des Synodalen Prof. Dr. Mathias Nebendahl zu Artikel 3 Nr. 14 d) cc) und 15. a) aa) § 16 Abs. 4 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 16 des Synodalen Karsten Fehrs zu Artikel 2 Nr. 2 f) § 17e wird angenommen.

Dem Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung zugestimmt.

TOP 3.2 Kirchengesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Jens Brenne.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, Dr. Kai Greve.

Eine Aussprache schließt sich an.

Dem Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung zugestimmt.

TOP 3.3 Kirchengesetz zur Änderung der Gesetze über die kirchliche Gerichtsbarkeit

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Jens Brenne.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, Dr. Kai Greve.

Eine Aussprache schließt sich an.

Dem Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung zugestimmt.

TOP 3.4 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitsanforderungsgesetzes

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch die Synodale Diana Freyer.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, Dr. Kai Greve.

Eine Aussprache schließt sich an.

Der Änderungsantrag Nr. 14 der Synodalen Diana Freyer (für die Kirchenleitung) wird angenommen.

Dem Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung zugestimmt.

TOP 3.5 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - erneute Beratung von Teilen (Artikel 2 und 6) des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Jakob Pape.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Jens Brenne.

Dem Änderungsantrag Nr. 1 des Synodalen Jakob Pape (für die Kirchenleitung) wird zugestimmt.

Eine Aussprache schließt sich an.

Dem Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung zugestimmt.

TOP 4 Jahresabschluss

Keine Vorlagen

TOP 5 Haushalt

Keine Vorlagen

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Eckpunktepapier „Neukonzeption der Bischöflichen Dienste in der Nordkirche“

Die Vorlage wird für die Kirchenleitung wird von Arne Gattermann eingebracht. Dirk Ahrens führt in das Thema ein.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt beiden Beschlussvorschlägen der Vorlage

1. Die Landessynode beschließt die Neuausrichtung der bischöflichen Dienste der Nordkirche in Form eines Modells mit drei gleichgeordneten Bischöf*innen.

2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung die im Eckpunktepapier unter 4.4. „Vorschlagzur Neukonzeption der bischöflichen Dienste“ skizzierte Umgestaltung der Gesamtleitungsstruktur zu prüfen, weiter auszuarbeiten und der Landesynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

zu.

TOP 6.2 Antrag der Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Stefan Fricke.
Eine Antwort der Kirchenleitung erfolgt durch Bischof Tilman Jeremias.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode dankt der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für den Antrag als wichtiges Signal. Die Landessynode

macht sich die Antwort der Kirchenleitung grundsätzlich zu eigen und wird die Diskussion im Lichte der Diskussion in Hinblick auf Konkretionen der Antwort der Kirchenleitung fortsetzen.

TOP 6.3 Selbstständiger Antrag des Synodalen Broder Feddersen

Die Antrag wird stellvertretend durch den Synodalen Oliver Erckens eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an:

Der Änderungsantrag Nr. 2 des Synodalen Oliver Erckens wird durch den Antrag 17 von Oliver Erckens ersetzt und durch den Synodalen selbst noch einmal modifiziert und angenommen.

Die Landessynode beschließt:
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung der Synode ein Papier vorzulegen, aus dem sich die rechtlichen Konsequenzen über die folgenden Vorhaben ergeben, wenn es den Kirchenkreisen ermöglicht würde, gemeinsam mit den zu dem jeweiligen Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu bilden.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Wahl von neun Mitgliedern in die EKD-Synode und VELKD-Generalsynode

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Maike Barnahl	(P)	39 Stimmen
Mathias Benckert	(P)	22 Stimmen
Jesse Boie	(EA)	79 Stimmen
Nele Brammer	(M) U27	55 Stimmen
Anja Fährmann	(EA)	105 Stimmen
Susanne Drewniok	(EA)	18 Stimmen
Jessica Gude	(P)	48 Stimmen
Joy Hoppe	(P)	33 Stimmen
Prof. Dr. Norbert Jantz	(EA)	67 Stimmen
Kathrin Kühl	(P)	46 Stimmen
Patrick Lüdemann	(EA)	24 Stimmen
Friedemann Magaard	(P)	75 Stimmen
Uwe Mletzko	(P)	16 Stimmen
Dr. Manfred Napp	(EA)	53 Stimmen
Ole Christian Schmidt	(EA)	58 Stimmen
Dorothea Siemers	(EA)	24 Stimmen
Katrin Thomas	(EA)	28 Stimmen
Kelly Thomsen	(M)	30 Stimmen
Dr. Matthias Triebel	(M)	37 Stimmen
Katharina Vetter	(P)	37 Stimmen
Dr. Tobias Woydack	(P)	77 Stimmen

TOP 7.2 Wahl der ersten und zweiten stellvertretenden Mitglieder in die EKD-Synode und VELKD-Generalsynode

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Maike Barnahl	(P)	44 Stimmen
Mathias Benckert	(M)	47 Stimmen
Susanne Drewniok	(EA)	34 Stimmen
Dr. Christiane Eberlein-Riemke	(EA)	55 Stimmen
Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried Hartmann	(EA)	47 Stimmen
Joy Hoppe	(P)	47 Stimmen
Elke Hußmann	(EA)	65 Stimmen
Kathrin Kühl	(P)	69 Stimmen
Karina Kühl	(JD)	60 Stimmen
Patrick Lüdemann	(EA)	43 Stimmen
Uwe Mletzko	(P)	38 Stimmen
Elin Persson	(EA)	76 Stimmen
Elke Pries-Hoffmann	(EA)	19 Stimmen
Julia Ramackers	(M)	81 Stimmen
Eike Isaak Rethmeier	(EA)	56 Stimmen
Christoph Seese	(M)	43 Stimmen
Dorothea Siemers	(EA)	39 Stimmen
Michael Strunk	(EA)	69 Stimmen
Katrin Thomas	(EA)	38 Stimmen
Kelly Thomsen	(M)	47 Stimmen
Dr. Matthias Triebel	(M)	61 Stimmen
Katharina Vetter	(P)	40 Stimmen

Damit sind für TOP 7.1 und TOP 7.2 gewählt.

	Ehrenamtliche/Mitarbeitende
1	**Anja Fährmann**
1. Stv	Julia Ramackers
2. Stv	Dr. Christiane Eberlein-Riemke
2	**Jesse Boie**
1. Stv	Michael Strunk
2. Stv	Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann
3	**Prof. Dr. Norbert Jantz**
1. Stv	Elke Hußmann
2. Stv	Kelly Thomsen
4	**Ole Christian Schmidt**
1. Stv	Dr. Matthias Triebel
2. Stv	Patrick Lüdemann
5	**Dr. Manfred Napp**
1. Stv	Eike Isaak Rethmeier
2. Stv	Christoph Seese
	Pastorinnen und Pastoren
1	**Dr. Tobias Woydack**
1. Stv	Kathrin Kühl

2. Stv	Maike Barnahl
2	**Friedemann Magaard**
1. Stv	Mathias Benckert
2. Stv	Katharina Vetter
3	**Jessika Gude**
1. Stv	Joy Hoppe
2. Stv	Uwe Mletzko
	U27
1	**Nele Brammer**
1. Stv	Elin Persson
2. Stv	Karina Kühl

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 7.3 **Wahl von zwei Gastmitgliedern in die Vollkonferenz der UEK**

Folgende Personen stehen zur Wahl und werden von der Synodalen Sonja Maier vorgestellt.

Sylvia Giesecke
Reinhard Kurowski

Auf die Frage, die Wahl per Kartenzeichen vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch. Damit sind die Personen als Gastmitglieder in die Vollkonferenz der UEK per Kartenzeichen gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 7.4 **Wahl der ersten und zweiten stellvertretenden Gastmitglieder in die Vollkonferenz der UEK**

Folgende Person steht zur Wahl und wird von Herrn Paul Philpps vorgestellt.

Dr. Ulf Harder

Auf die Frage, die Wahl per Kartenzeichen vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch. Damit ist Herr Dr. Ulf Harder als stellvertretendes Gastmitglied in die UEK Vollversammlung per Kartenzeichen gewählt. Herr Dr. Harder nimmt die Wahl an.

TOP 7.5 **Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Richterwahlausschuss**

Folgende Personen stehen zur Wahl und stellen sich vor:

Katy Hoffmeister (wird von Jens Brenne vorgestellt)
Patrick Klein

Auf die Frage, die Wahl per Kartenzeichen vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch. Damit sind die Personen in den Richterwahlausschuss gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 7.6 Wahl von Mitgliedern in einen Ausschuss zur Vorbereitung eines Thementages Seelsorge

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Wiebke Ahlfs (P)	94 Stimmen
Caroline Boysen (P)	77 Stimmen
Viktoria-Elisabeth Brandt (EA)	78 Stimmen
Dr. Renate Brick (EA)	59 Stimmen
Stephan Dann (P)	77 Stimmen
Claudia Hansen	55 Stimmen
Dr. Nina Heinsohn (P)	99 Stimmen
Patrick Klein (P)	93 Stimmen
Elin Persson (EA) U27	89 Stimmen
Christian Reichmuth (EA)	60 Stimmen
Ole Christian Schmidt (EA)	81 Stimmen
Andrea Stolten (EA)	80 Stimmen

Damit sind gewählt Dr. Nina Heinsohn, Wiebke Ahlfs, Patrick Klein, Elin Persson, Ole Christian Schmidt, Andera Stolten, Viktoria-Elisabeth Brandt, Christian Reichmuth, Dr. Renate Brinck, Claudia Hansen.
Aufgrund des Ehrenamtsquorums sind Caroline Boysen und Stephan Dann trotz höherer Stimmzahl nicht gewählt.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 7.7 Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Digitales

Zur Wahl steht und stellt sich vor

Rüdiger Respondek

Auf die Frage, die Wahl per Kartenzeichen vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch. Damit ist Rüdiger Respondek in den Ausschuss für Digitales gewählt. Herr Respondek nimmt die Wahl an.

TOP 7.8 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss

Zur Wahl steht und stellt sich vor

Janina Krüger

Auf die Frage, die Wahl per Kartenzeichen vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch. Damit ist Janina Krüger in den Ausschuss für Digitales gewählt. Frau Krüger nimmt die Wahl an.

TOP 7.9 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Perspektive junge(r) Menschen

-keine Kandidierenden gefunden-
Vertagt

TOP 7.10 Nachwahl von mindestens einem stellvertretenden Mitglied in den Klimaausschuss

Zur Wahl steht und stellt sich vor

Uta Letz

Auf die Frage, die Wahl per Kartenzeichen vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch. Damit ist Uta Letz in den Klimaausschuss gewählt. Frau Letz nimmt die Wahl an.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage der Synodalen Clara Poppe

Die Beantwortung der Anfrage wird auf die 6. Tagung vertragt.

TOP 8.2 Anfrage des Synodalen Rüdiger Streibel

Die Beantwortung der Anfrage wird auf die 6. Tagung vertragt.

TOP 9 Verschiedenes

Die Kollekte hat einen Betrag von € 884,39 € ergeben und ist bestimmt für JUST.

Kiel, 7. Oktober 2026

gez. Anja Fährmann
Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
vom 24.-26. September 2026
in Travemünde

Lfd. Nr. 1
Datum: 25.09.2026
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.5
des Synodalen Jakob Pape

Die Landessynode möge beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

   b) Die Buchstaben c und d werden gestrichen.

   c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

   „c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Das Nähere zu § 25 Absatz 2a und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

2. Artikel 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2.

gez.
Jakob Pape

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
vom 24.-26. September 2026
in Travemünde

Lfd. Nr. 2
Datum: 26.09.2026
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 6.3
des Synodalen Oliver Erckens

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Es soll den Kirchenkreisen ermöglicht werden, gemeinsam mit den zu dem jeweiligen Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden eine neue Körperschaft öffentlichen Rechts zu bilden. Mit deren Errichtung gehen sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchenkreises und der beteiligten Kirchengemeinden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gebildete Körperschaft über.

Es wird auch weiterhin Kirchengemeinden als Körperschaften kirchlichen Rechts geben. Diese Einheiten bekommen eigene Aufgaben zugewiesen, ein eigenes Budget und ein eigenes Gremium. Im Rahmen von bestimmten, das örtliche kirchliche Leben wesentlich beeinflussenden Entscheidungen ist ein Einvernehmen der jeweiligen Körperschaft kirchlichen Rechts einzuholen.

2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ihr bis spätestens Herbst 2027 ein entsprechendes Kirchengesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung
Die Landessynode soll bis spätestens Herbst 2027 eine Rahmengesetzgebung zur Vorlage und Diskussion im Sinne des Antrags der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg von 08. August 2025 entwickeln. Es soll ermöglicht werden, dass sämtliche Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreis nur noch von einer Körperschaft öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Diese eine Körperschaft öffentlichen Rechts übernimmt somit sämtliche Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

Im Geist der Aufhebung des Priorisierungsbeschlusses der Landessynode aus dem Februar 2026 soll dies neben anderen Varianten eine mögliche Ausgestaltung in der Neuordnung von Körperschaften in der Nordkirche sein.

Nach Vorgesprächen mit dem Rechtsdezernat des Landeskirchenamts braucht die Ermöglichung umfängliche Rechts- und Verfassungsveränderungen.

Folgende Themen sind in einem gemeinsamen Prozess zwischen dem Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg und dem Landeskirchenamt unter anderem weiter auszugestalten:

- Wahlrecht,
- Mitgliedschaftsfragen,
- Finanzfragen,
- Personalfragen,
- Gremienlegitimation,
- Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten
- Fragen der Kirchenaufsicht

Gez. Oliver Erckens
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
vom 24.-26. September 2026
in Travemünde

Lfd. Nr. 3
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

selbständiger Antrag

gem. § 19 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Marcel Link

Die Landessynode möge beschließen:

Antrag - Geschlechtergerechtigkeit
Zu TOP 3.1 Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl

Zu Artikel 3
Die Kirchenleitung wird gebeten der Synode rechtzeitig vor der Kirchengemeinderatswahl 2028 ein Änderungsgesetz zum KGRWG vorzulegen, dass keine Trennung der Wahlvorschlagsliste nach Geschlecht vorsieht.
Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist die geschlechtliche Parität nach dem Geschlechtergerechtigkeitsgesetz sicherzustellen.

Begründung
Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag sollen für eine Kandidatur nicht gezwungen sein, sich einer binären Frauen- oder Männerliste zuzuordnen. Sie sollen an der Wahl teilhaben können, ohne sich hierfür einer Liste zuordnen zu müssen, die gemeinhin als männlich oder weibliche Teilliste gelesen wird.
Gerade das entspricht dem Geschlechtergerechtigkeitsgesetz: In kirchlichen Gremien ist der Geschlechtervielfalt Rechnung zu tragen; bei Wahlen soll darauf hingewirkt werden, dass Menschen jeden Geschlechts teilhaben können. Zugleich bleibt das Ziel bestehen, Frauen und Männer möglichst gleich stark zu vertreten. Beide Anliegen lassen sich miteinander verbinden, ohne die Wahlvorschlagsliste nach Geschlecht zu trennen. Alle Kandidierenden können auf einer gemeinsamen Liste antreten; die geschlechtliche Parität zwischen Frauen und Männern kann erst bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt werden. Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag müssen dabei keiner binären Gruppe zugeordnet werden.
Ein solches Verfahren lässt sich rechnerisch transparent und nachvollziehbar ausgestalten. Die dafür erforderlichen Änderungen insbesondere bei Wahlvorschlagsliste, Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses sollen in einem rechtzeitig vor der Kirchengemeinderatswahl 2028 vorzulegenden Änderungsgesetz zusammenhängend geregelt werden.

Gez. Marcel Link
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
vom 24.-26. September 2026
in Travemünde

Lfd. Nr. 4
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Marcel Link

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungsantrag - Verzeichnis der Wahlberechtigten – klare Datenbasis
Zu Artikel 3 Nummer 12 – § 14 Absatz 1 nach Satz 1 KGRWG

Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Der Kirchengemeinderat führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten in Zusammenwirken mit der zentralen Stelle nach § 21. **Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf Grundlage der im kirchlichen Meldewesen geführten Gemeindegliederdaten erstellt und fortgeschrieben. Werden für die Wahlberechtigung erhebliche Abweichungen zwischen diesen Daten und anderen Erkenntnissen bekannt, sind diese mit der für das kirchliche Meldewesen zuständigen Stelle zu klären.** Diese Aufgabe des Kirchengemeinderats kann auch durch eine andere dazu durch schriftliche Vereinbarung im Rahmen einer Auftragsverwaltung beauftragte kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung wahrgenommen werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen.“

Begründung
Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, auf welcher Datenbasis das Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt und fortgeschrieben wird.
Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass Entscheidungen des Kirchengemeinderates zum Wahlverzeichnis mit den Meldewesen-Abteilungen der Kirchenkreise rückgekoppelt werden.
Die Gesetzesbegründung geht bereits davon aus, dass die elektronische Liste aus den kirchlichen Mitgliederdaten entsteht. Der Antrag stellt klar, dass hierfür die im kirchlichen Meldewesen geführten Gemeindegliederdaten die Grundlage bilden.
Die Kirchenkreisverwaltungen führen, prüfen und berichtigen schon heute die Gemeindegliederdatenbank. Zu ihren Pflichtleistungen gehören außerdem die Prüfung kommunaler Datenübermittlungen, die Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen sowie die Mitwirkung bei Kirchengemeinderatswahlen.
Der Antrag stellt deshalb klar: Die Daten des kirchlichen Meldewesens sind die Grundlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten. Abweichungen sind mit der zuständigen Stelle zu klären sind. Die Verantwortung des Kirchengemeinderats für das Verzeichnis und seine Entscheidungen über Aufnahme oder Streichung bleiben unverändert.

Gez. Marcel Link
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
vom 24.-26. September 2026
in Travemünde

Lfd. Nr. 5
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag

gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Marcel Link

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungsantrag – fehlerhafter Fristverweis

Zu Artikel 3 Nummer 12 – § 14 KGRWG

Artikel 3 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Anfertigen von Auszügen aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten für wahlberechtigte Gemeindeglieder ist zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht.“

Begründung

In Absatz 4 wird ein durch den Gesetzentwurf entstandener fehlerhafter Fristverweis beseitigt.

Gez. Marcel Link
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
vom 24.-26. September 2026
in Travemünde

Lfd. Nr. 6
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

selbstständiger Antrag

gem. § 19 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Marcel Link

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungsantrag – Festschreibung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten
Zu TOP 3.1 Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl

Artikel 3 Nr. 12 b) aa) (§ 14 Absatz 2 Satz 1)

Die Kirchenleitung wird gebeten der Synode rechtzeitig vor der Kirchengemeinderatswahl 2028 einen Änderungsantrag zum KGRWG vorzulegen, der das Verzeichnis der Wahlberechtigten möglichst kurzfristig vor Beginn der Onlinewahl festschreibt und Änderungen nur dann zulässt, wenn es zu diesem Zeitpunkt fehlerhafte Eintragungen enthält.

Begründung
Verwaltungsvereinfachung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise.
Technisch müsste eine Festschreibung ungefähr 25 Tage vor Auszählung des Wahlergebnisses möglich sein. Damit wären die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aktueller als bei den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg und bei Bundestagswahlen.

Gez. Marcel Link
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 7
Datum: 25.09.2026
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke

Die Landessynode möge beschließen:

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028

Anlage 1 Seite 1:

Artikel 1 Ziff. 2 b) wird wie folgt ersetzt:

Artikel 30 Absatz 6 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: Mindestens jedes 10. der gewählten und berufenen Mitlieder soll frühestens im Jahr der jeweiligen Wahl das 27. Lebensjahr vollenden.

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 8
Datum: 25.09.2026
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag

gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke

Die Landessynode möge beschließen:

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028

Anlage 1 Seite 2:
Artikel 2 2a) bb) wird gestrichen.

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 9
Datum: 25.09.2026
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke

Die Landessynode möge beschließen:

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028

Anlage 1 Seite
Artikel 3, § 7, 7.b wird Ziff 2. ersetzt durch die bisherige Ziff. 2.

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 10
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Julian Kaltenbach

Die Landessynode möge beschließen:

Antrag 1: Verfassung der Nordkirche:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird ersetzt durch:

In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Wahl“ die Angabe „in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl).“ eingefügt.

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 11
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Julian Kaltenbach

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b wird ersetzt durch:

§ 17a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl) gewählt (Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Mindestens jedes zehnte der gewählten und berufenen Mitglieder soll frühestens im Jahr der jeweiligen Wahl des 27. Lebensjahr vollenden (Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).“

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 12
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Julian Kaltenbach

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 3 Nummer 2 wird ersetzt durch:

§ 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3
Grundsätze zur Kirchenwahl

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl) gewählt, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes regeln.“

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 13
Datum: 25.09.2026
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

selbstständiger Antrag
gem. § 19 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Thielko Stadtland

Die Landessynode möge beschließen:

§ 16 Absatz 3 Satz 1 des Kirchgemeinderatswahlgesetz
„Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind."
wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Wahlvorschlagsliste soll genügend Wahlvorschläge enthalten. Sie soll mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthalten als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlausschusses zu wählen sind."

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 14
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 3.4
der Synodalen Diana Freyer

Die Landessynode möge beschließen:

In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort Dienststellenleitung eingefügt

(3) Dienststellenleitungen gemäß § 4 Absatz 1 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) ……

Begründung:

Im Mitarbeitervertretungsgesetz ist definiert, was eine Dienststelle ist und wer Dienststellenleitung. Dies wird zur Klarstellung in der Begründung zum Gesetz ergänzt: § 4 Absatz 1 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) regelt zu den Dienststellenleitungen: „Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen“.

§ 3 Absatz 1 MVG-EKD besagt: „Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.“

gez. Diana Freyer

Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 15
Datum: 25.09.2026
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag

gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Prof. Dr. Mathias Nebendahl

Die Landessynode möge beschließen:

In § 16 Absatz 4 Satz 3 ersetze „sind die Teillisten so weit zu vervollständigen“ durch „sollen die Teillisten soweit vervollständigt werden“.

In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird hinter „vervollständigen“ eingefügt „wobei § 16 Absatz 4 Satz 3 unberücksichtigt bleibt“.

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 16
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

selbstständiger Antrag
gem. § 19 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Karsten Fehrs

Die Landessynode möge beschließen:

Zu Artikel 2 (KGMO)
Ziffer 2, Buchstabe f, Doppelbuchstab aa, nach Dreifachbuchstabe aaa und vor Dreifachbuchstabe bbb soll es heißen:

Satz 5 wird gestrichen.

Begründung
In KGMO § 17e **Satz 5** geht es um ein Spezifikum für die Nachwahl in den KGR.

Satz 5 lautet:
5Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden.

Diese Norm ist überflüssig, jedenfalls nicht ohne Präzisierung praktikabel.

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 17
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag

gem. § 25 GO – zu TOP 6.3
der/des Synodalen Oliver Erckens

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der Synode ein Papier vorzulegen, aus dem sich die rechtlichen Konsequenzen über die folgenden Vorhaben ergeben:

1. Es soll den Kirchenkreisen ermöglicht werden, gemeinsam mit den zu dem jeweiligen Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden eine neue Körperschaft öffentlichen Rechts zu bilden. Mit deren Errichtung gehen sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchenkreises und der beteiligten Kirchengemeinden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gebildete Körperschaft über.

   Es wird auch weiterhin Kirchengemeinden als Körperschaften kirchlichen Rechts geben. Diese Einheiten bekommen eigene Aufgaben zugewiesen, ein eigenes Budget und ein eigenes Gremium. Im Rahmen von bestimmten, das örtliche kirchliche Leben wesentlich beeinflussenden Entscheidungen ist ein Einvernehmen der jeweiligen Körperschaft kirchlichen Rechts einzuholen.

gez.
Unterschrift

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
5. Tagung der III. Landessynode
Vom 24. bis 26. September 2026
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 17 (geändert)
Datum:
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag

gem. § 25 GO – zu TOP 6.3
der/des Synodalen Oliver Erckens

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der Synode ein Papier vorzulegen, aus dem sich die rechtlichen Konsequenzen über die folgenden Vorhaben ergeben, wenn es den Kirchenkreisen ermöglicht würde, gemeinsam mit den zu dem jeweiligen Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu bilden.

gez. Oliver Erckens
Unterschrift